

L 7 AS 51/10 B

Land

Nordrhein-Westfalen

Sozialgericht

LSG Nordrhein-Westfalen

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

7

1. Instanz

SG Köln (NRW)

Aktenzeichen

S 33 AS 205/09

Datum

07.12.2009

2. Instanz

LSG Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen

L 7 AS 51/10 B

Datum

14.07.2010

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Sozialgerichts Köln vom 07.12.2009 geändert. Dem Kläger wird für die Durchführung des Klageverfahrens Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt F aus L gewährt. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe erhobene Beschwerde des Klägers ist zulässig und begründet. Denn das Sozialgericht (SG) Köln hat mit dem angegriffenen Beschluss vom 07.12.2009 seinen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (unter Beordnung seines Prozessbevollmächtigten) zu Unrecht abgelehnt.

1. Prozesskostenhilfe wird nach [§ 73 a Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit [§ 114 Satz 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO) nur gewährt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Die Rechtsverfolgung des Klägers, der die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, bot hinreichende Aussicht auf Erfolg. Denn ein Obsiegen des Klägers mit seinem Rechtsmittel der Untätigkeitsklage gemäß [§ 88 Abs. 1 und 2 SGG](#) war hinreichend wahrscheinlich.

Die Beklagte hatte den Widerspruch des Klägers vom 14.04.2009 (gegen den Bescheid vom 03.04.2009) bei Erhebung der Untätigkeitsklage des Klägers nicht beschieden; ein zureichender Grund hierfür war weder vorgetragen noch ersichtlich. Die dreimonatige Sperrfrist des [§ 88 Abs. 2 SGG](#) hatte der Kläger gewahrt.

Zwar hatte die Beklagte nach Erhebung des Widerspruchs des Klägers offenbar mit Bescheid vom 20.05.2009 (ein Abdruck der Endfassung dieses Bescheides ist in der Verwaltungsakte nicht vorhanden) den mit dem Widerspruch angegriffenen Bescheid vom 03.04.2009 aufgehoben. Damit hatte sie zwar dem Aufhebungs-, nicht jedoch dem Leistungsbegehren des Klägers entsprochen. Dies geschah sodann - aber nur zum Teil - mit dem weiteren Bescheid vom 22.05.2009. Dem Leistungsbegehren des Klägers wurde nicht vollständig, sondern nur zum Teil entsprochen, weil die Beklagte die von dem Kläger begehrte Zahlung von Heiz- und Betriebskosten nicht vollständig, sondern nur zum Teil gewährte. In der Sache waren die Bescheide vom 20.05.2009 und 22.05.2009 damit Teil-Abhilfeentscheidungen, nicht dagegen umfassende Abhilfeentscheidungen im Sinne des [§ 85 Abs. 1 SGG](#). Der Widerspruch des Klägers im Übrigen war deshalb noch durch Erlass eines Widerspruchsbescheides gemäß [§ 85 Abs. 2 SGG](#) zu bescheiden. Hiervon ging auch die Beklagte selbst aus. In einer internen E-Mail vom 20.05.2009 (Blatt 162 Verwaltungsakte) wird - zu Recht - ausgeführt, dass dem Widerspruch "teilweise () abgeholfen" wird. Im Widerspruchsbescheid vom 16.11.2009 (Seite 2) wies die Beklagte den Kläger darauf hin, dass "am 22.05.2009 () eine weitere teilweise Abhilfe Ihres Widerspruchs" erfolgte; den Widerspruch im Übrigen wies sie folgerichtig zurück.

2. Kosten werden im Prozesskostenhilfe-Beschwerdeverfahren nicht erstattet ([§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 127 Abs. 4 ZPO](#)).

3. Dieser Beschluss ist mit der Beschwerde nicht angreifbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2010-08-12